

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Aufgaben der Versorgung mit Wasser und der Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser zwischen der Gemeinde Ellerbek und der Gemeinde Rellingen

Zwischen

der Gemeinde Ellerbek, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Günther Hildebrand, und

der Gemeinde Rellingen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Marc Trampe,

wird aufgrund der

§§ 50 und 54 Abs. 2 und 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. S. 1408),

§§ 41 und 44 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 425),

§§ 1, 18 Abs. 1, 3-6, 19, 19 a und 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514),

in Verbindung mit § 121 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, S. 534), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 01.09.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 508)

sowie aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinde Ellerbek vom 10. Dezember 2020 und Rellingen vom 25. März 2021

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

I.) Bereich B-Plan 12 (Finkenstieg)

Die Grundstücke im Bereich des B-Plan 12 der Gemeinde Ellerbek (umfassend alle Grundstücke in der Straße Finkenstieg und Drosselstraße 46, 48 und 50) sind über Anschlussleitungen der Gemeinde Ellerbek an das Wasserversorgungsnetz und die Kanalisation des Wasserver- und -entsorgungsbetriebes der Gemeinde Rellingen (nachfolgend als „Gemeinde Rellingen“ bezeichnet) in der Drosselstraße angeschlossen. Die Gemeinde Ellerbek ist gemäß § 44 LWG in ihrem Gemeindegebiet für die Abwasserbeseitigung zuständig.

Die Gemeinde Ellerbek übernimmt zurzeit das Trinkwasser aus dem Rellinger Wasserversorgungsnetz und führt es den Ellerbeker Haushalten im Bereich des B-Plan 12 zu. Ebenso leitet Ellerbek zurzeit das auf den zuvor genannten Grundstücken anfallende Abwasser über getrennte Entwässerungsleitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser an die Gemeinde Rellingen zur unschädlichen Beseitigung im Trennverfahren weiter. Die Reinigung des Schmutzwassers erfolgt im Klärwerk Hetlingen des AZV Südholstein.

II.) Übrige direkt an der Drosselstraße liegende Ellerbeker Grundstücke

Weitere Grundstücke in der Gemeinde Ellerbek (Grundstücke in der Drosselstraße, gerade Hausnummern 52-68a) sind direkt an das Wasserversorgungsnetz und die Kanalisation der Gemeinde Rellingen in der Drosselstraße angeschlossen. Zusätzlich sind noch die Grundstücke Drosselstraße 70, 72 und 74 an die Kanalisation der Gemeinde Rellingen angeschlossen. Die Gemeinde Ellerbek ist auch für diese Grundstücke gemäß § 44 LWG für die Abwasserbeseitigung zuständig. Bei den drei letztgenannten Grundstücken erfolgt die Wasserversorgung über Hamburger Wasserversorgungsnetz.

Der weitere Ablauf gestaltet sich entsprechend I.). Die rechtliche Grundlage zur Ver- und –entsorgung der Grundstücke zu II.) sind der

- Wasserlieferungsvertrag zwischen den Gemeinden Rellingen und Ellerbek vom 12.11.1976 / 07.05.1976
- Übernahmeverträge Abwasser (Schmutz- und Regenwasserleitung) zwischen den Gemeinden Rellingen und Ellerbek ab ca. 1963 sowie Einzelverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Die im Laufe der Zeit geschlossenen Einzelverträge sind zu kündigen und werden durch Satzungsrecht der Gemeinde Rellingen ersetzt.

Die Gemeinde Ellerbek beabsichtigt, aus technischen und praktischen Erwägungen das Eigentum an dem Wasserversorgungsnetz und den Abwasserleitungen in dem Gebiet des B-Plan 12 an die Gemeinde Rellingen zu übergeben und die Ver- und –entsorgung der im Bereich B-Plan 12 und der weiteren an der Drosselstraße liegenden Ellerbeker Grundstücke auf die Gemeinde Rellingen in deren eigener Verantwortung zu übertragen.

Die Gemeinden Ellerbek und Rellingen schließen daraufhin diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Der Vertrag wird durch die nach § 20 Abs. 2 GkZ erforderliche Genehmigung der Fachaufsichtsbehörde, dem Kreis Pinneberg, aufschiebend bedingt.

§1

Vertragsgegenstand

- 1) Die Gemeinde Ellerbek überträgt das Eigentum an dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz und den öffentlichen Abwasserleitungen in dem Gebiet „B-Plan 12 Ellerbek“ zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung der Ver- und -entsorgungsleitungen kostenfrei an die Gemeinde Rellingen. Der öffentliche Grund, in dem Wasserver- und –entsorgungsleitungen verlegt wurden, ist von dieser Eigentumsübertragung nicht betroffen. Vorstehendes gilt ebenso für die darauf befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen.
- 2) Die Gemeinde Ellerbek wird im Rahmen des Eigentumsübergangs dafür Sorge tragen, private und öffentliche Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die im Rahmen der hoheitliche Aufgabenerledigung für den Betrieb der

Anlagen und zur Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten erforderlich sind, zu erhalten und für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten und auf die Gemeinde Rellingen übertragen zu lassen. Die Gemeinde Ellerbek wird die Gemeinde Rellingen in allen Angelegenheiten, welche die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben durch die Gemeinde Rellingen betreffen und in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Ellerbek fallen, nach Möglichkeit unterstützen.

- 3) Die Gemeinde Ellerbek verpflichtet sich, der Gemeinde Rellingen zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung der Ver- und -entsorgungsleitungen ein Nutzungsrecht am öffentlichen Grund gem. Abs. 1 einzuräumen. Mit dem Nutzungsrecht wird der Gemeinde Rellingen ermöglicht, ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben bestmöglich zu erfüllen.
- 4) Die Gemeinde Ellerbek überträgt die Aufgaben der Versorgung der angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser, die Weiterleitung des Schmutzwassers und die Niederschlagswasserbeseitigung für die in der Präambel bezeichneten Grundstücke der Gemeinde Ellerbek auf die Gemeinde Rellingen. Die Gemeinde Rellingen wird Träger der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der diesbezüglichen hoheitlichen Rechte und Pflichten. Die Aufgabenübertragung schließt den Übergang des Satzungsrechts auf die Gemeinde Rellingen ein (§ 3 Abs. 1 des Vertrages). Die Gemeinde Rellingen handelt in Erfüllung der genannten Aufgaben als zuständige Behörde.
Das in der Gemeinde Rellingen rechtsgültige Satzungsrecht ist in der Gemeinde Ellerbek ortsüblich bekanntzumachen, soweit es sich auf den Vertragsgegenstand bezieht.
Die betroffenen Teilgebiete der Gemeinde Ellerbek (lt. Präambel I.) und II.) sind im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet (Anlage 1).
- 5) Zu den übertragenen Aufgaben zählen auch die Herstellung und laufende Unterhaltung der betreffenden Ver- und -entsorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum.
- 6) Die Grundstücksanschlussleitungen auf Privatgrund befinden sich in unbekanntem Zustand. Dieser Sachverhalt ist dem Amt Pinnau und der Gemeinde Ellerbek bekannt. Nach Satzungsrecht der Gemeinde Rellingen ist der/die Grundstückseigentümer/in für die Herstellung und laufende Unterhaltung der Hausanschlüsse ab der Grundstücksgrenze verantwortlich.
- 7) Dem Amt Pinnau und der Gemeinde Ellerbek ist ebenfalls bekannt, dass die Trinkwasserleitungen in den Häusern veraltet sind und z.T. nicht den einschlägigen DVGW und DIN-Vorschriften entsprechen dürften. Die Abrechnung der Trinkwasser- und Schmutzwassergebühren erfolgt verbrauchsorientiert durch die Gemeinde Rellingen. Hierzu müssen die vorhandenen Hauswasserzähler ausgetauscht werden. Im Falle der 14 Grundstücke im Bereich B-Plan 12 wurden die Wasserzähler zuletzt im Jahre 2006 getauscht. Daher sollten sämtliche Trinkwasserleitungen, Traversen, Absperrarmaturen usw. vor dem Einbau des Zählers der Gemeinde Rellingen überprüft werden. Bestehen Zweifel an der nötigen Stabilität und Funktionsfähigkeit oder werden technische Normen nicht eingehalten wird eine Sanierung der Wasseranschlüsse dringend empfohlen. Anderenfalls besteht beim Zählertausch die Gefahr von Rohrbrüchen. Die Gemeinde Rellingen schließt eine Haftung für Sach- und Vermögensschäden infolge von Arbeiten an privaten Trinkwasserversorgungsanlagen in der Gemeinde Ellerbek aus.

- 8) Die Gemeinde Ellerbek informiert die Grundstückseigentümer/innen rechtzeitig über geplante Maßnahmen. Die Gemeinde Ellerbek informiert die Gemeinde Rellingen rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen auf den Grundstücken im Versorgungsgebiet.

§ 2

Pflichten der Gemeinde Rellingen

- 1) Die Gemeinde Rellingen verpflichtet sich, die in der Präambel dieses Vertrages näher bezeichneten Ellerbeker Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen.
- 2) Die Gemeinde Rellingen verpflichtet sich, das auf den o.g. Ellerbeker Grundstücken anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser aus zentralen Anlagen zu übernehmen und ordnungsgemäß abzuleiten.
 - a) Die Schmutzwassersammlung umfasst die Sammlung häuslicher, gewerblicher und industrieller Schmutzwässer aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz in den genannten Teilgebieten der Gemeinde Ellerbek. Das Schmutzwasser wird dem Verbandsklärwerk des AZV Südholstein in Hetlingen zur Reinigung und späteren Einleitung in die Elbe übergeben.
 - b) Die Aufgabe der Indirekteinleiterüberwachung ist Bestandteil der Teilaufgabe Schmutzwassersammlung und obliegt somit der Gemeinde Rellingen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ellerbek und der Gemeinde Rellingen bedarf. Die Gemeinde Rellingen kann sich zur Erfüllung der Aufgabe Dritter bedienen.
 - c) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst die Beseitigung des von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließenden Wassers über eine Kanalisation. Das Niederschlagswasser wird in Gewässer auf Rellinger Gebiet eingeleitet.
- 3) Nicht zu den zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören die Straßeneinläufe und deren Verbindungsleitung zu einem Abwasserkanal. Für diese Straßenentwässerungsanlagen ist die Gemeinde Ellerbek als Trägerin der Straßenbaulast weiterhin zuständig.
- 4) Die Gemeinde Rellingen stellt die für die übertragenen Ver- und -entsorgungsaufgaben erforderliche Infrastruktur bereit. Bei notwendigen Neuinvestitionen in der Gemeinde Ellerbek, z.B. im Rahmen der Erschließung von neuen Baugebieten oder Gewerbegebieten, stellt die Gemeinde Rellingen die Versorgung mit Wasser und die Entwässerung im Trennsystem sicher und führt sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Planung, Untersuchung, Entwicklung, Errichtung und ggf. zur Beseitigung von Anlagen durch. Voraussetzung dafür ist eine rechtzeitige Unterrichtung durch die Gemeinde Ellerbek. Als Eigentümerin der Anlagen hat die Gemeinde Rellingen dabei die Entscheidungshoheit über Art und Durchführung der in diesem Bereich erforderlichen Investitionen.

- 5) Die Gemeinde Rellingen verpflichtet sich außerdem, die vorgenannten Anlagen möglichst gefahrlos und verkehrssicher zu erhalten. Hierzu werden erforderliche Bauarbeiten nach Rücksprache mit dem Amt Pinnau durch die Gemeinde Rellingen beauftragt, beaufsichtigt und abgenommen.
- 6) Für das Gebiet „B-Plan 12“ sind beim Amt Pinnau Pläne und technische Unterlagen nicht vorhanden. Die Gemeinde Rellingen übernimmt die Erkundung, Feststellung von Schäden und erforderliche Maßnahmen zur Wiederherstellung und mögliche Verbesserung und lässt abschließend vollständige Bestandspläne erstellen.

§ 3

Satzungsrecht, Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen

- 1) Die Satzungshoheit für die nach § 1 übergegangenen Aufgabenbereiche wird auf die Gemeinde Rellingen übertragen. Gem. § 1 Abs. 3 S. 1 des KAG wird die Gemeinde Ellerbek der Gemeinde Rellingen durch eine Satzung das Recht übertragen, Abgabensatzungen für die vorgenannten ihr übertragene Ver- und -entsorgungsgebiete zu erlassen. Diese umfasst insbesondere das Recht
 - zur Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges und
 - zur satzungsrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses durch Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen.
- 2) Das Recht zur Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen in dem beschriebenen Umfang geht auf die Gemeinde Rellingen mit Inkrafttreten der Übertragungssatzung gem. Abs. 1 Satz 2 über. Rechte und Pflichten der Anlieger der vorgenannten in der Präambel bezeichneten Teilgebiete zu I.) und II.) ergeben sich somit aus dem Satzungsrecht der Gemeinde Rellingen.
- 3) Die Gemeinde Rellingen ist im Rahmen des § 1 Abs. 4 dieses Vertrages berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 der Gemeindeordnung auf die vorgenannten Grundstücke auszuüben.
- 4) Die Gemeinde Rellingen kalkuliert die Gebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung nach KAG und erhebt das Wassergeld, die Schmutzwassergebühren und die Niederschlagswassergebühren gegenüber den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenbescheide werden durch die Gemeinde Rellingen im eigenen Namen erlassen.
- 5) Die Gemeinde Rellingen ermittelt den Aufwand für die Beiträge zum Anschluss von Wasserversorgungs- und Schmutzwasseranlagen nach dem KAG und erhebt die Beiträge von den Beitragspflichtigen im eigenen Namen.
- 6) Die Gemeinde Ellerbek ist zur Zahlung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen an die Gemeinde Rellingen im Zusammenhang mit der zentralen Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und

Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich nur insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin der öffentlichen Anlage ist.

- 7) Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden gemäß Satzungsrecht der Gemeinde Rellingen unter Beachtung der Rechtsprechung in Schleswig-Holstein den Kostenträgern Straßenentwässerung und Grundstücksentwässerung zugeordnet. Die Kosten der Straßenentwässerung trägt die Gemeinde Ellerbek. Gemäß § 2 Abs. 3 gehören die Straßeneinläufe in der Straße Finkenstiege nicht zu den zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen. Die Pflicht zur Unterhaltung und Sinkkastenreinigung liegt weiterhin bei der Gemeinde Ellerbek. Wegen des für die Gemeinde Rellingen geringeren Unterhaltungsaufwandes wird die später zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr zu ermittelnde Straßenfläche des Finkenstiege pauschal um 50 v.H. reduziert.
- 8) Die im Zuge der Grundstücksentwässerung anfallenden Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung im Gebiet der Gemeinde Ellerbek nicht erhoben. Die Gemeinde Rellingen wird die Gemeinde Ellerbek daher zunächst vollumfänglich zur Zahlung von Niederschlagswassergebühren für die Grundstücksentwässerung veranlassen. Sollte in Zukunft für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Ellerbek beschlossen werden, dass dort eine Niederschlagswassergebühr analog der Regelung in der Gemeinde Rellingen eingeführt wird, ist die Gemeinde Ellerbek verpflichtet, dies der Gemeinde Rellingen unter Bekanntgabe sämtlicher von der Rechtsänderung betroffener Grundstückseigentümer/innen mitzuteilen.

§ 4

Kostentragung für Herstellungsmaßnahmen

Zur Deckung des Aufwandes für die vorschriftsmäßige Wiederherstellung und Ertüchtigung der in § 1 genannten Anlagen im Bereich des B-Plan 12 zahlt die Gemeinde Ellerbek den nach Beendigung der Bauarbeiten aufgrund der Schlussrechnung festgestellten Abrechnungsbetrag an die Gemeinde Rellingen. Mit der Zahlung des Rechnungsbetrages sind die Forderungen der Gemeinde Rellingen gegenüber der Gemeinde Ellerbek für den Aufwand der obigen Herstellungsmaßnahmen abgegolten.

§ 5

Störungsbeseitigung

- 1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der von den in § 1 Abs. 4 genannten Grundstücken der Gemeinde Ellerbek mitgenutzten Ver- und -entsorgungsanlagen der Gemeinde Rellingen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Ereignisse hervorgerufen werden, auf die die Gemeinde Rellingen keinen Einfluss hat (z.B. infolge von Naturereignissen) oder sonstigen technischen Störungen (z.B. Pumpenausfall) hat die Gemeinde Ellerbek keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- 2) Die Gemeinde Ellerbek hält die Gemeinde Rellingen von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere der angeschlossenen Grundstückseigentümer/innen, frei. Die Gemeinde Rellingen verpflichtet sich jedoch, eventuelle Störungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigungsrecht

- 1) Die Wirksamkeit dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages wird aufschiebend bedingt durch die nach der Präambel erforderliche Genehmigung der Fachaufsichtsbehörde. Die Laufzeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages beginnt am 1. Januar 2021 und endet am 31. Dezember 2027. Falls dieser Vertrag nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt werden sollte, verlängert er sich um jeweils weitere fünf Jahre.
- 2) Unberührt von Abs. 1 bleibt das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
- 3) Kündigt die Gemeinde Ellerbek diesen Vertrag, so hat sie der Gemeinde Rellingen die noch verbleibenden anteiligen Kapitalkosten an den von der Gemeinde Rellingen zur Erfüllung des Vertrages finanzierten Trinkwasser, Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen zu erstatten.
- 4) Im Falle der Beendigung des Vertrages fallen die mit diesem Vertrag auf die Gemeinde Rellingen übergegangenen hoheitlichen Aufgaben zurück an die Gemeinde Ellerbek, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien bedarf. Das Eigentum an den Ver- und -entsorgungsleitungen wird zurückübertragen.
- 5) Unabhängig vom Anlagenübergang gem. Abs. 4 ist die Gemeinde Rellingen verpflichtet, die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung noch so lange durchzuführen, bis die Gemeinde Ellerbek unter zumutbaren Bedingungen in der Lage ist, diese Aufgaben wieder selbst zu übernehmen. Die Gemeinde Ellerbek ist verpflichtet, im Falle der Beendigung des Vertrages rechtzeitig diesbezüglich dafür Sorge zu tragen.

§ 7

Schlussvorschriften

- 1) Dieser Vertrag ersetzt die bisherigen Verträge der Gemeinden Ellerbek und Rellingen für die in der Drosselstraße direkt an Rellinger Ver- und –entsorgungsleitungen angeschlossenen Grundstücke gemäß Pkt. II.) der Präambel.
- 2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.
- 3) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Rellingen, den 07. April 2021

Rellingen, den 07. April 2021

gez. Günther Hildebrand

L.S.

gez. Marc Trampe

L.S.

Gemeinde Ellerbek

Gemeinde Rellingen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Aufgaben der Versorgung mit Wasser und der Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser zwischen der Gemeinde Ellerbek und der Gemeinde Rellingen

Anlage 1



Legende:

Rot:

zu I.) Bereich B-Plan 12 (Finkenstieg und Drosselstraße 46,48,50)

Blau:

zu II.) Übrige direkt an der Drosselstraße liegende Ellerbeker Grundstücke

Grün:

zu II.) Drosselstraße 70, 72, 74, die an die Kanalisation der Gemeinde Rellingen angeschlossen sind. Wasserversorgung erfolgt über das Hamburger Wasserversorgungsnetz